

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN für Lieferungen und Dienstleistungen

Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmen
- Stand April 2015 -

I. Allgemeines

1. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden Inhalt aller mit uns, der D O G Deutsche Oelfabrik • Gesellschaft für chemische Erzeugnisse mbH & Co KG (nachstehend „DOG“) geschlossenen Verträge im unternehmerischen Verkehr über den Verkauf von Produkten und die Erbringung von Dienstleistungen.
2. Die Geltung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn, DOG hat ihnen im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich zugestimmt.
3. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn DOG in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bedingungen abweichender Geschäftsbedingungen des Kunden den Auftrag gegenüber dem Kunden vorbehaltlos ausführt.
4. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Preise / Verrechnungssätze der DOG gelten auch für künftige Geschäfte mit dem Kunden in der bei Vertragsschluss jeweils aktuellen Fassung.
5. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Schriftform kann durch Telefax ersetzt werden. Nur im Rahmen des Tagesgeschäfts und bestehender Geschäftsbeziehungen kann die Schriftform zudem durch die elektronische Form gemäß § 126a BGB oder die Textform gemäß § 126b BGB erfüllt werden.

II. Vertragsabschluss

1. Die Angebote der DOG sind bezüglich Preises, Menge, Liefertermin und Möglichkeit der Lieferung freibleibend.
2. Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung der DOG zustande. Der Umfang der vereinbarten Leistungen wird durch schriftliche Auftragsbestätigung der DOG nebst ihren schriftlichen Anlagen abschließend bestimmt.
3. Nebenabreden und Änderungen werden erst mit schriftlicher Bestätigung von DOG wirksam. Dies gilt auch für die Abbedingung dieser Regelung.

III. Preise und Zahlung

1. Lieferung und Berechnung erfolgen zu den von DOG vor Versand oder Abholung der Ware zuletzt bekanntgegebenen Preisen und Bedingungen.
2. Die Preise des Angebots gelten nur bei Bestellung des vollen Umfangs der angebotenen Leistungen. Sollte DOG in der Zeit zwischen Vertragsschluss und Lieferung seine Preise allgemein erhöhen, so ist der Kunde innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Preiserhöhung zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, es sei denn, die Preiserhöhung beruht ausschließlich auf einer Erhöhung der Frachttarife. Das Rücktrittsrecht gilt nicht bei auf Dauer angelegten Lieferverträgen (Dauerschuldverträgen).
3. Preise gelten ab Werk zuzüglich Verladung und Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.
 - a. Bei Leistungen innerhalb der Europäischen Union hat der Kunde zum Nachweis seiner Befreiung von der Umsatzsteuer seine Umsatzsteueridentifikationsnummer rechtzeitig vor dem vertraglich vereinbarten Liefertermin mitzuteilen. Im Falle des Unterbleibens der rechtzeitigen und vollständigen Mitteilung behält sich DOG die Berechnung der jeweils geltenden Umsatzsteuer vor.
 - b. Bei Leistungen außerhalb der Europäischen Union ist DOG berechtigt, die gesetzliche Umsatzsteuer nachzuberechnen, wenn der Kunde nicht innerhalb eines Monats nach jeweiligem Versand einen Ausfuhrnachweis zuschickt.
4. Die Rechnungen der DOG sind spesenfrei zu begleichen.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN für Lieferungen und Dienstleistungen

Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmen
- Stand April 2015 -

5. Die Hereingabe von Wechseln bedarf der Zustimmung der DOG. Wechsel oder Schecks werden nur unter Vorbehalt des richtigen Eingangs des vollen Betrages gutgeschrieben. Die Hereinnahme von fremden oder eigenen Akzepten behält sich DOG vor. Kosten und Diskontspesen der Kundebank gehen zu Lasten des Kunden. Eine Gewähr für Vorlage und Protest übernimmt DOG nicht. Protesterhebung eigener Wechsel des Kunden oder nicht sofortiger Abdeckung protestierter fremder Wechsel ermächtigt DOG, sämtliche noch laufenden Wechsel zurückzugeben. Gleichzeitig werden sämtliche Forderungen der DOG fällig. Vordatierte Schecks werden nicht angenommen.
6. Zahlungen sind ohne jeden Abzug auf das in der Rechnung angegebene Konto zu leisten. Für die Rechtzeitigkeit von Zahlungen ist der Einzahlungstag (Valuta der Gutschrift auf dem Bankkonto der DOG) maßgeblich. Schecks gelten erst nach Einlösung als Zahlung.
7. Soweit nicht anders vereinbart, werden Zahlungen des Kunden mit Zugang der DOG-Rechnung fällig. Der Kunde kommt 30 Tage nach Zugang der Rechnung in Verzug.
8. Sind Anzahlungs-, Abschlags- und Vorausrechnungen vereinbart, werden diese von DOG nicht verzinst
9. Ein Anspruch auf Auszahlung oder Verrechnung eines vereinbarten Bonus besteht nur, wenn der Kunde sämtliche fälligen Forderungen an DOG gezahlt hat.
10. Der Kunde kann nur mit dem Grunde und der Höhe nach unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben.
11. Zahlungsziele gelten nur, wenn diese für vorangegangene Lieferungen eingehalten wurden, andernfalls tritt sofortige Fälligkeit aller Rechnungen ein.

IV. Leistung, Gefahrenübergang, Entgegennahme

1. Generell werden schnellstmögliche Lieferungen angestrebt, festgelegte Liefertermine bestehen nicht.
2. Sollte ein fester Liefertermin vereinbart worden sein, hat der Kunde im Falle des Verzuges eine angemessene Nachfrist zu setzen.
3. Die richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung der DOG bleibt vorbehalten.
4. Zumutbare Teilleistungen und -lieferungen behält sich DOG vor. Die Zumutbarkeit ist insbesondere dann gegeben, wenn die Teilleistung/-lieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszweck verwendbar ist, die Erbringung der restlichen Leistungen/Lieferungen sichergestellt ist und dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, DOG erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).
5. Lieferungen erfolgen EXW ab Herstellungsort, soweit nicht anders schriftlich vereinbart wurde. / Als der Tag der Lieferung gilt derjenige Tag, an dem die Ware das Werk verlässt.
6. Bei Werkleistungen geht mit deren Abnahme die Gefahr auf den Kunden über. Übernimmt der Kunde den Transport der Sache vom Herstellungsort zur Verwendungsstelle, hat er die Gefahr für die Dauer des Transports zu tragen.
7. Die Regelungen über den Gefahrübergang gelten auch, wenn Teilleistungen erfolgen oder weitere Leistungen von DOG zu erbringen sind.
8. Verzögert sich oder unterbleibt die Lieferung oder Abnahme infolge von Umständen, die DOG nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Lieferbereitschaft bzw. der Abnahmebereitschaft auf den Kunden über. DOG verpflichtet sich, vom Kunden verlangte Versicherungen auf dessen Kosten abzuschließen.
9. Der Kunde darf die Entgegennahme der Leistung bei unwesentlichen Mängeln und Mengenabweichungen, unbeschadet seiner Rechte aus Ziff. IX, nicht verweigern.

V. Höhere Gewalt

Fälle höherer Gewalt jeder Art, unvorhersehbare Betriebs-, Verkehrs- oder Versandstörungen, Feuerschäden, Überschwemmungen, unvorhersehbare Arbeitskräfte-, Energie-, Rohstoff- oder Hilfsstoffmängel, Streiks, Aussperrungen, behördliche Verfügungen oder andere von DOG nicht zu

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN für Lieferungen und Dienstleistungen Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmen - Stand April 2015 -

vertretende Hindernisse, welche die Herstellung oder den Versand der bestellten Ware verzögern, verhindern oder unzumutbar werden lassen, befreien für Dauer und Umfang der Störung von der Verpflichtung zur Lieferung.

Wird infolge der Störung die Lieferung um mehr als acht Wochen überschritten, so sind beide Teile zum Rücktritt berechtigt. Bei teilweisem oder vollständigem Wegfall der Bezugsquellen der DOG ist diese verpflichtet, die verfügbaren Warenmengen unter Berücksichtigung des Eigenbedarfs zu verteilen.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. DOG behält sich das Eigentum an sämtlichen von DOG gelieferten Waren vor, bis alle Forderungen, die DOG gegen den Kunden aus den jeweiligen Geschäftsverbindungen hat, erfüllt sind. Soweit die Gültigkeit des Eigentumsvorbehalts im Bestimmungsland an besondere Voraussetzungen oder besondere Formvorschriften geknüpft ist, hat der Kunde für deren Erfüllung Sorge zu tragen.
2. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts, insbesondere durch Rücknahme der Ware, die im Falle des Zahlungsverzuges oder der Gefährdung des Eigentumsanspruches der DOG zulässig ist, gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.
3. Von einer Pfändung oder von jeder anderweitigen Beeinträchtigung der Eigentumsrechte der DOG durch Dritte hat der Kunde DOG unverzüglich Mitteilung zu machen und das Eigentumsrecht sowohl Dritten als auch der DOG gegenüber schriftlich zu bestätigen. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware ist dem Kunden untersagt.
4. Der Kunde hat die Vorbehaltsware ausreichend insbesondere gegen Feuer und Diebstahl zu versichern. Ansprüche gegen die Versicherung aus einem die Vorbehaltsware betreffenden Schadensfall werden bereits jetzt in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an DOG abgetreten, die die Abtretung annimmt. Der Kunde hat die Versicherung von der Forderungsabtretung zu unterrichten.
5. Ein Eigentumserwerb des Kunden an der Vorbehaltsware gemäß § 950 BGB im Falle der Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware zu einer neuen Sache ist ausgeschlossen. Eine etwaige Be- und Verarbeitung erfolgt durch den Kunden für DOG, ohne dass DOG dadurch Verpflichtungen entstehen. Die be- oder verarbeitete Ware dient DOG zur Sicherung.
Bei Verarbeitung, Vermischung oder Vermengung mit anderen der DOG nicht gehörenden Waren (§§ 947, 948 BGB) steht der DOG das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Wertes der für die hergestellte Sache verwendeten Vorbehaltsware zu der Summe sämtlicher Rechnungswerte der anderen bei der Herstellung verwendeter Waren. Erwirbt der Kunde das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass der Kunde der DOG im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt. Die dabei entstehende neue Sache gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Der Kunde verwahrt sie mit kaufmännischer Sorgfalt für DOG und verpflichtet sich, DOG die zur Rechtsausübung erforderlichen Angaben zu machen und DOG insoweit Einblick in die Unterlagen des Kunden zu gewähren.
6. Die Forderungen des Kunden aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt mit allen Nebenrechten an DOG abgetreten, und zwar unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Bearbeitung, Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung und ob sie an einen oder mehrere Abnehmer weiterveräußert wird. Ist die abgetretene Forderung gegen den Drittschuldner in eine laufende Rechnung aufgenommen worden, so bezieht sich die vereinbarte Abtretung auch auf die Ansprüche aus dem Kontokorrent. Die abgetretenen Forderungen dienen der Sicherung aller Rechte und Forderungen der DOG gemäß VI. Ziff. 1.
7. Für den Fall, dass die Vorbehaltsware vom Kunden mit anderen, der DOG nicht gehörenden Waren – sei es ohne, sei es nach Verbindung, Vermischung, Be- oder Verarbeitung – verkauft wird, gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung gemäß VI. Ziff. 6 in Höhe des Vertragspreises der Vorbehaltsware zuzüglich 20%, die nach Eingang des Betrages mit den Zinsen und Kosten verrechnet werden, als vereinbart, wobei der nicht verbrauchte Mehrbetrag zu vergüten ist.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN für Lieferungen und Dienstleistungen Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmen - Stand April 2015 -

8. Wird die Vorbehaltsware vom Kunden zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages verwandt, so wird die Forderung aus dem Werk- oder Werklieferungsvertrag in gleichem Umfang im Voraus an DOG abgetreten, wie es unter VI. Ziff. 6 und Ziff. 7 bestimmt ist.
9. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung oder sonstigen Verwendungen der Vorbehaltsware nur unter der Voraussetzung berechtigt und ermächtigt, dass die unter VI. Ziff. 6 bis 8 bezeichneten Forderungen auf DOG übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Kunde nicht berechtigt.
10. Der Kunde ist zur Einziehung der Forderungen aus der Weiterveräußerung trotz Abtretung ermächtigt. Die Einziehungsbefugnis der DOG bleibt von der Einziehungsermächtigung des Kunden unberührt. DOG wird aber selbst die Forderungen nicht einziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Auf Verlangen der DOG hat der Kunde ihr die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen, die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben sowie den Schuldner die Abtretung anzuzeigen.
11. Der Eigentumsvorbehalt gemäß den vorstehenden Bestimmungen erlischt, wenn alle oben unter VI. Ziff. 1 angeführten Forderungen erfüllt sind. Damit geht das Eigentum an der Vorbehaltsware auf den Kunden über und die abgetretenen Forderungen stehen dem Kunden zu.
12. Übersteigt der Wert sämtliche für DOG bestehenden Sicherheiten der Forderungen insgesamt nachhaltig um mehr als 20%, so ist DOG auf Verlangen des Kunden zur Freigabe von Sicherungen nach Wahl der DOG verpflichtet.

VII. Haftung

1. DOG haftet - auch im Falle von Schäden wegen Pflichtverletzungen bei Vertragsverhandlungen - unabhängig aus welchem Rechtsgrund, (insbesondere auch auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind) nur bei:
 - Vorsatz und grober Fahrlässigkeit,
 - schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten,
 - grober Fahrlässigkeit der Organe oder leitender Angestellter,
 - schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
 - Mängeln, die DOG arglistig verschwiegen hat,
 - Verletzung von Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantien, sofern nicht im Einzelfall individuell abweichend geregelt.
2. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet DOG auch für grobe Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter sowie für leichte Fahrlässigkeit der Organe oder leitender Angestellter. Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt.
3. Der Ersatz von reinen Vermögensschäden wird durch die allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben, etwa in den Fällen der Unverhältnismäßigkeit zwischen Höhe des Auftragswertes und Schadenshöhe, begrenzt.
4. Eine weitere Haftung – aus welchen Rechtsgründen auch immer -, insbesondere auch auf Ersatz von Schäden, die nicht an der Ware / am Liefergegenstand selbst entstanden sind, ist ausgeschlossen.
5. DOG haftet nicht für die Folgen von Mängeln, für die gemäß IX. keine Mängelansprüche entstehen.

VIII. Mängelrügen

1. Mängelrügen werden nur berücksichtigt, wenn sie unverzüglich schriftlich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Eintreffen der Ware unter Einsendung von Belegen, Mustern, Packzetteln sowie Angaben der Rechnungsnummer, des Rechnungsdatums und der auf den Packungen befindlichen Signierungen erhoben werden.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN für Lieferungen und Dienstleistungen Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmen - Stand April 2015 -

2. Bei verborgenen Mängeln muss die schriftliche Rüge nach Feststellung des Mangels, spätestens aber binnen fünf Monate nach Eintreffen der Ware erfolgen, die Verjährung bleibt hiervon unberührt. Die Beweislast dafür, dass es sich um einen verborgenen Mangel handelt, trifft den Kunden.
3. Beanstandete Ware darf nur mit ausdrücklichem Einverständnis der DOG zurückgesandt werden.

IX. Rechte des Kunden bei Mängeln

1. Ein von der DOG zu vertretender Mangel liegt insbesondere nicht vor bei natürlicher Abnutzung oder bei nicht bei DOG erfolgten Beschädigungen durch unsachgemäße Behandlung / Lagerung, der DOG unbekanntem schädlichen Umgebungsbedingungen, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, ohne Zustimmung der DOG vorgenommenen Änderungen an der Ware oder wenn der Mangel auf einer der DOG nicht bei Vertragsabschluss schriftlich mitgeteilten besonderen Verwendung der Ware der DOG beruht.
2. Die Mängelansprüche des Kunden sind auf das Recht der Nacherfüllung beschränkt. Der Kunde hat DOG die zur Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit einzuräumen. Schlägt die Nacherfüllung durch DOG fehl, so kann der Kunde den Kaufpreis mindern oder nach seiner Wahl von dem Vertrag zurücktreten. Schadenersatzansprüche nach VII. bleiben hiervon unberührt. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei DOG sofort zu verständigen ist, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von DOG Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
3. Im Fall der Nachbesserung trägt DOG alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Ware nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde..
4. In Fällen schuldhafter Mitverursachung der Mängel durch den Kunden, insbesondere aufgrund der Nichtbeachtung seiner Schadensvermeidungs- und Minderungspflicht, hat DOG nach Nacherfüllung Anspruch auf einen der Mitverursachung des Kunden entsprechenden Schadenersatz.
5. Wenn eine DOG gesetzte angemessene Frist für die Nacherfüllung wegen eines Mangels fruchtlos verstreicht, hat der Kunde – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – Anspruch auf Rücktritt vom Vertrag. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Kunden lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen.
6. Alle weiteren Mängelansprüche (insbesondere auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind) bestimmen sich ausschließlich gem. VII.

X. Verjährung

1. Mängelansprüche des Kunden verjähren in 12 Monaten ab Gefahrübergang.
2. Mit Ausnahme von X. Ziff. 3. verjähren alle übrigen Ansprüche des Kunden – aus welchen Rechtsgründen auch immer – in 12 Monaten ab Gefahrübergang.
3. Für die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit gelten stattdessen die gesetzlichen Verjährungsvorschriften. Gleiches gilt für grob fahrlässiges Verhalten von Organen oder leitenden Angestellten sowie vorsätzliches oder arglistiges Verhalten, die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder Garantien durch DOG sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

XI. Beschaffenheit der Ware, Technische Beratung, Verwendung und Verarbeitung

1. Anwendung, Verwendung und Verarbeitung der bezogenen Waren liegen ausschließlich im Verantwortungsbereich des Kunden. Eine anwendungstechnische Beratung von der DOG in Wort und Schrift und durch Versuche oder in sonstiger Weise gilt nur als unverbindlicher Hinweis und befreit

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN für Lieferungen und Dienstleistungen
Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmen
- Stand April 2015 -

den Kunden nicht von eigenen Prüfungen der Produkte auf ihre Eignung für die beabsichtigten Verfahren und Zwecke.

2. Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur die in den Produktbeschreibungen, Spezifikationen und Kennzeichnungen der DOG beschriebene Beschaffenheit.

XII. Markennamen / Drucksachen

Es ist unzulässig, Produktbezeichnungen der DOG, insbesondere deren Marken, ohne ihre vorherige Zustimmung zu verwenden. Dies gilt auch für Drucksachen und Werbematerial.

XIII. Erfüllungsort und Gerichtsstand, Wirksamkeitsklausel

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Teile für alle Ansprüche aus den Geschäftsverbindungen, insbesondere aus den Lieferungen der DOG, ist Hamburg. Dieser Gerichtsstand gilt ebenfalls für Streitigkeiten über die Entstehung und Wirksamkeit des Vertragsverhältnisses.
2. DOG ist darüber hinaus berechtigt, ihre Ansprüche an dem allgemeinen Gerichtsstand des Kunden geltend zu machen.
3. Sollten einzelne Klauseln dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen ganz oder teilweise ungültig sein, berührt das die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht. Eine unwirksame Regelung haben die Parteien durch eine solche Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und wirksam ist.
4. Telefonische oder mündliche Absprachen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit schriftlicher Bestätigung.

D O G Deutsche Oelfabrik • Gesellschaft für chemische Erzeugnisse mbH & Co KG • Postfach 11 19 29
D-20419 Hamburg Stand: 13.04.2015